



# Richtlinie für Arbeiten auf dem Betriebsgelände der Hölscher Wasserbau GmbH



<a href="#">1 Allgemeines</a> .....	2
<a href="#">2 Abstimmung der Arbeiten/ Koordination</a> .....	2
<a href="#">3 Baumaßnahmen, Montage-, Instandsetzungsarbeiten</a> .....	3
<a href="#">4 Brandschutz, feuergefährliche Tätigkeiten – Schweißen, Schneiden, Trennen, etc.</a> .....	4
<a href="#">5 Maschinen, Anlagen, Geräte, Werkzeuge</a> .....	5
<a href="#">6 Elektrik</a> .....	5
<a href="#">7 Umgang mit Gefahrstoffen</a> .....	6
<a href="#">8 Entsorgung, Umwelt- und Gewässerschutz</a> .....	6
<a href="#">9 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</a> .....	7
<a href="#">10 Verhalten bei Unfall, Umwelt- und Sachschäden</a> .....	7
<a href="#">11 Informationsschutz</a> .....	7
<a href="#">12 Infektionsschutz</a> .....	8
<a href="#">13 Alkohol, Drogen und Medikamente</a> .....	8
<a href="#">14 Befahren des Betriebsgeländes</a> .....	8

## 1 Allgemeines

- 1.1 In unserem Unternehmen legen wir großen Wert auf Arbeitsschutz, Brandschutz, Umwelt- und Informationsschutz. Bitte informieren Sie sich deshalb, bevor Sie innerhalb einer Abteilung arbeiten, über die gültigen Vorschriften, die für die Durchführung Ihres Auftrages von Bedeutung sind. Die nachfolgenden Bestimmungen richten sich an unserer Vertragspartner und sonstige Dritte (im Folgenden auch „Fremdfirmen“), die auf den Betriebsgeländen der Niederlassungen von Hölscher Wasserbau GmbH tätig sind.
- 1.2 Unser Unternehmen ist gemäß DGUV Vorschrift 1 § 5 (Vorschrift der Berufsgenossenschaften) verpflichtet, Sie schriftlich anzuhalten, die im § 2 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten.  
Danach haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Vorkehrungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für Sie sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese unberührt.
- 1.3 Sie sind verpflichtet, bei der Durchführung der Arbeiten die geltenden Umweltschutzbestimmungen einzuhalten, insbesondere das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz und das Abfallgesetz mit den zugehörigen Rechtsverordnungen. Ebenso sind Sie verpflichtet, die Gefahrgut- und Gefahrstoffvorschriften zu beachten.
- 1.4 Halten Sie sich nur dort auf, wo Sie aufgrund des mit uns geschlossenen Vertrages Ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Betriebsteile ohne Auftrag des Auftraggebers ist mit Ausnahme der sanitären Anlagen nicht gestattet.
- 1.5 Verbots-, Gebots- und Hinweisschilder in unseren Abteilungen sind zwingend zu beachten. Jegliches eigenmächtige Anbringen, Verdecken, Unkenntlichmachung, Ändern oder Entfernen dieser Informationen ist nicht gestattet.
- 1.6 Die Einhaltung der Grundregeln von Sauberkeit und Ordnung wird erwartet. Der Arbeitsplatz ist nach Beendigung der Arbeiten, jedoch arbeitstäglich, sauber zu hinterlassen. Arbeitsbereiche sind ausreichend abzusperren. Fluchtwege sind freizuhalten.
- 1.7 Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Anweisungen, können die Mitarbeiter von Fremdfirmen vom Betriebsgelände verwiesen werden.
- 1.8 Die Durchführung von Arbeiten auf unserem Betriebsgelände ist so zu gestalten, dass weder Personen- noch Sach- oder Umweltschäden entstehen können. Insbesondere sind Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie Notfalleinrichtungen (z.B. Brandschutzeinrichtungen, Feuerlöscher, Kanalabdeckungen, Erste-Hilfe-Einrichtungen, etc.) ständig freizuhalten. Sie dürfen auch nicht vorübergehend mit Materialien, Fahrzeugen oder anderen Gegenständen verstellt werden. Stolperstellen in diesen Bereichen sind unter allen Umständen zu vermeiden.
- 1.9 Sofern der Einsatz von Subunternehmern vereinbart wurde, trägt der Auftragnehmer die Verantwortung dafür, dass auch der Subunternehmer auf diese Arbeitsschutzanforderungen schriftlich verpflichtet wurde. Der Auftragnehmer hat zu überprüfen und sicherzustellen, dass der Subunternehmer diese Bedingungen auch tatsächlich befolgt. Verstöße des Subunternehmers gegen diese Arbeits- und Gesundheitsschutz-Bestimmungen werden dem Auftragnehmer als eigene Verstöße zugerechnet.

## 2 Abstimmung der Arbeiten/ Koordination

- 2.1 Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmt der Ihnen von uns genannte Ansprechpartner und ihr Ansprechpartner die Arbeiten gemäß DGUV Vorschrift 1 § 6 aufeinander ab. Die von ihm angeordneten Arbeitsabläufe und Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen und für die Dauer der Arbeit einzuhalten. Ebenso ist den Anweisungen des Ansprechpartners unbedingt Folge zu leisten.

- 2.2 Der Ansprechpartner ist von Ihnen über die Arbeitsaufnahme, Arbeitsunterbrechungen, Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit (z. B. abends, samstags), gefährliche Arbeiten, Arbeitsplatzwechsel und Arbeitsende zu unterrichten.  
Außerdem ist der Ansprechpartner auf eventuell eintretende Störungen des Betriebsablaufs hinzuweisen.
- 2.3 Alleinarbeiten sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalles eine gefährliche Arbeit nur von einer Person durchgeführt, so haben Sie gemäß DGUV Vorschrift 1 § 8 Abs. 2 die Überwachung durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. kurzzeitige Kontrolle, Meldesystem, usw. sicherzustellen und den Ansprechpartner schriftlich über die Maßnahmen zu informieren.
- 2.4 Treten bei Arbeiten besonders starke Lärmbelastigungen, Vibrationen oder Erschütterungen auf, muss von Ihrer Seite rechtzeitig den der Ansprechpartner darauf aufmerksam gemacht werden, damit die dafür am besten geeignete Arbeitszeit bzw. andere zweckentsprechende Schutzmaßnahmen festgelegt werden können.
- 2.5 Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen und Maschinen sind von Ihnen Endkontrollen durchzuführen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren. Beschädigungen von Betriebseinrichtungen sind dem Ansprechpartner zu melden. Alle liegen gebliebene Teile, Abfallstücke von Material, Schrauben, Nieten, Bohlen oder Getränkeflaschen – müssen entfernt werden.
- 2.6 Arbeiten an Krananlagen und Arbeitsbühnen bzw. in deren Fahrbereich  
Bei Arbeiten an Krananlagen bzw. Arbeitsbühnen und deren Fahrbereich/Arbeitsbereich ist die zuständige Fachabteilung über Art und Umfang der Arbeiten zu informieren. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung der Arbeitsbereich gesichert ist (z.B. Abschließen des Hauptschalters, mechanische Endanschläge). Hubarbeitsbühnen oder Scherenbühnen dürfen nur in Absprache mit dem Ansprechpartner und nach still setzten der Krananlagen im Hallenbereichen genutzt werden.

### 3 Baumaßnahmen, Montage-, Instandsetzungsarbeiten

- 3.1 Es dürfen nur ordnungsgemäße Leitern verwendet werden, die den Anforderungen der DGUV Information 208-016 + 208-017 entsprechen. Leitern sind grundsätzlich keine Arbeitsplätze und sollen lediglich als Aufstiegshilfe genutzt werden.  
Gerüste müssen nach DIN 4420 ausgeführt werden. Achten Sie darauf, dass nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet wird und die Gerüstanlage mit einem Seitenschutz bestehend aus Geländerholm, Zwischenholm und Bordbrett, versehen wird. Der Gerüst-Freigabeschein des Gerüstbauers muss gut sichtbar am Gerüst angebracht sein.  
Fahrbare Gerüste dürfen nicht verfahren werden, wenn sich Personen auf Ihnen befinden. Tätigkeiten auf Gerüsten sind zu vermeiden, während darunter gearbeitet wird. In solchen Fällen ist mit dem Ansprechpartner abzusprechen, in welchem Umfang die Arbeiten weitergeführt werden können. Ausnahmen bilden vollkommen geschlossene Gerüstflächen. Gerüste und Leitern müssen deutlich lesbar den Namen des Eigentümers tragen.
- 3.2 Hochgelegene Arbeitsplätze erfordern besondere Vorkehrungen. Das Arbeitsumfeld ist so zu sichern, dass weder eine Gefährdung durch herabfallende Gegenstände noch die Gefahr des Absturzes von Personen besteht.
- 3.3 Dächer dürfen erst begangen werden, wenn über dem Ansprechpartner eine gefahrlose Begehung und die ausreichende Tragfähigkeit bestätigt wurden.
- 3.4 Vor Beginn der Erdarbeiten (Aussachtungen, Gruben, Kanäle, etc.) sowie bei Bohr- und Spitzarbeiten an Gebäuden muss sich die ausführende Firma über dem Ansprechpartner bei den zuständigen Fachabteilungen über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser-, Gas- und Telekommunikationsleitungen etc. informieren. Den von diesen Fachabteilungen gegebenen Anweisungen ist Folge zu leisten.

- 3.5 Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Boden- sowie Wandöffnungen und Arbeiten in bestimmten Höhen sind während der gesamten Bauzeit ausreichend gegen Absturz abzusichern. Dazu benötigtes Absperrmaterial und zutreffende Schilder sind von der ausführenden Firma zu stellen und zu benutzen.
- 3.6 Bei Arbeiten an versorgungstechnischen Anlagen, bei denen Stör- oder Alarmmeldungen auf die Sicherheitszentrale geschaltet sind, sind diese Arbeiten vorher bei der Sicherheitszentrale anzumelden bzw. nach Beendigung der Arbeiten sofort abzumelden.
- 3.7 Materiallager und Materialstapel sind so anzulegen, dass sie Sicherheit und Arbeitsablauf in den Abteilungen nicht gefährden. Maximale Stapelhöhen sind zu beachten.
- 3.8 Bei stauberzeugende Arbeiten ist für geeignete und wirksame Absaugung an der Entstehungsstelle zu sorgen. Staubentstehungszonen sind so einzuhausen, dass kein Staub in benachbarte Bereiche dringen kann. Das Austragen von Schmutz und Staub in benachbarte Bereiche der Werkstätten, Verwaltung, Lager und Sozialtrakte ist unbedingt zu vermeiden.
- 3.9 Baustellen-, Arbeits- und Lagerbereiche beauftragter Firmen müssen mit einem Hinweisschild auf die verantwortliche Firma einschließlich Telefonnummer gekennzeichnet sein.
- 3.10 Bei Arbeiten, die eine Belastung der Luft mit Abgasen von Baumaschinen und -geräten, nitrosen Gasen durch Schweißarbeiten, etc. mit sich bringen, sind auftragnehmerseits vorher geeignete Maßnahmen zu treffen, dass Mitarbeiter keinen erhöhten Belastungen ausgesetzt sind.
- 3.11 Arbeiten in Behälter, Schächte oder andere enge Räume sind im Vorfeld bei der Ansprechperson anzumelden. Vor der Befahrung ist eine umfassende Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. In jedem Fall ist eine Raumlufprobe (Freimessen) erforderlich. Erforderlich PSA und weitere Schutzmaßnahmen sind schriftlich in einer Befahr Erlaubnis zu dokumentieren.

## **4 Brandschutz, feuergefährliche Tätigkeiten – Schweißen, Schneiden, Trennen, etc.**

- 4.1 Bei Schweiß- und Lötarbeiten und Arbeiten an oder Arbeiten in der Nähe von explosionsgeschützten Anlagen muss ebenso wie bei Arbeiten mit Schleif- und Trennmaschinen die Genehmigung des des Ansprechpartners eingeholt werden. Gleichzeitig sind entsprechende Arbeiten nach Beendigung bzw. bei Arbeitsplatzwechsel dort abzumelden.
- 4.2 Schweißarbeiten dürfen nur von entsprechend ausgebildetem Personal ausgeführt werden.
- 4.3 Transportable Gasschweißgeräte müssen mit einer vorschriftsmäßigen Rückschlagsicherung ausgerüstet sein.
- 4.4 Gasflaschen sind gegen Hitzeeinwirkung, mechanische Einwirkungen, Umfallen und Wegrollen zu schützen. Flaschenventile von Acetylen-Gasflaschen (ohne roten Ring am Flaschenhals) müssen vor einer Gasentnahme mindestens 40 cm höher als der Flaschenfuß gelagert werden.
- 4.5 Nach Beendigung von brandbegünstigenden Arbeiten ist von Ihnen eine Endkontrolle auf Glutnester durchzuführen.
- 4.6 Das Ansammeln Einbringen brennbarer Stoffe ist auf das absolut erforderliche Minimum zu begrenzen. Im Bereich von Treppen, Flucht- und Rettungswege dürfen keine brennbaren Stoffe gelagert oder abgestellt werden. Es ist mit dem Ansprechpartner ein geeigneter Platz zu bestimmen. Abfälle, vor allem brennbare Abfälle, sind arbeitstäglich aus dem Arbeitsbereich zu entfernen.

## 5 Maschinen, Anlagen, Geräte, Werkzeuge

- 5.1 Ihre bei uns eingesetzten Arbeitsmittel, insbesondere Krane, Schweißgeräte, elektrische Handgeräte, etc. müssen den gültigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechend beschaffen und betrieben werden. Elektrisch betriebene Geräte müssen nach DGUV Vorschrift 3 geprüft sein.
- 5.2 Maschinen, Werkzeuge, Fahrzeuge und sonstige Geräte müssen deutlich als Eigentum der Fremdfirma gekennzeichnet sein. Unser Betrieb übernimmt keinerlei Haftung für Schäden oder den Verlust und daraus resultierenden Folgeschäden, von eingebrachtem Eigentum, gleichwohl aus welcher Ursache.
- 5.3 Die Benutzung Hölcher eigener Einrichtungen (Maschinen, Betriebsmittel, Krane usw.) ist nur nach erfolgter Einweisung und mit Genehmigung des Ansprechpartners zulässig.
- 5.4 Vorhandene Schutzvorrichtungen und Sicherheitseinrichtungen sind zu verwenden. Diese dürfen nicht umgangen oder unwirksam gemacht werden.
- 5.5 Acetylen- und Sauerstoffflaschen sind gegen Umfallen zu sichern. Bei Gasentnahme aus liegenden Acetylenflaschen muss das Flaschenventil mindestens 40cm höher als der Flaschenfuß gelagert werden. Transportable Schweißgeräte müssen mit einem geeigneten Feuerlöscher und einer vorschriftsmäßigen Rückschlagsicherung versehen sein.
- 5.6 Bei Elektro-Schweißgeräten ist auf eine ausreichende Isolierung der Primär- und Sekundärseite zu achten. Das Massekabel ist an die Arbeitsstelle heranzuführen, damit vagabundierende Schweißströme, die das Erdungssystem unserer Maschinen und Anlagen zerstören, vermieden werden.
- 5.7 Einsatz von Hubarbeitsbühnen und Scherenbühnen sind bei Ansprechpartner anzumelden. Es dürfen nur geprüfte Bühnen zum Einsatz kommen. Sollten Hubarbeitsbühnen und Scherenbühnen in Hallen Bereiche eingesetzt werden, sind Hallenkrane mit Schloss am Schalter stillzusetzen. Hubarbeitsbühnen und Scherenbühnen dürfen nur von qualifiziertem Personal bedient werden. Im Personenkorb der Bühne ist PSAGa zutragen. Betriebseigene Hubarbeitsbühnen und Scherenbühnen dürfen nur vom Betriebspersonal bedient werden.

## 6 Elektrik

- 6.1 Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall über dem Ansprechpartner die zuständige Fachabteilung eingeschaltet werden, die über die entsprechenden Maßnahmen entscheidet.  
Die Abschaltung des elektrischen Stroms muss frühzeitig beantragt werden, so dass eine entsprechende Absprache mit den betroffenen Arbeitsbereichen getroffen werden kann.  
Die Stromabschaltung und –Einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von dem Beauftragten der Elektroabteilung vorgenommen werden. Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.
- 6.2 Bei der Verwendung von Elektrowerkzeugen in Behältern, Kesseln und anderen engen Räumen (aus leitfähigem Material) muss eine Schutztrennung oder Schutzkleinspannung angewendet werden.
- 6.3 Elektrische Anschlüsse an unser Betriebsnetz dürfen nur von der zuständigen Abteilung Elektrotechnik durchgeführt werden. Achten Sie darauf, dass die von Ihnen verwendeten elektrischen Baustellenverteiler den VDE-Bestimmungen entsprechen und in vorschriftsmäßigem Zustand sind.  
Die von Ihnen verwendeten elektrischen Baustellen-Verteiler müssen nach VDE 0612 (Baustromverteiler) gebaut und in vorschriftsmäßigem Zustand sein. Die Baustromverteiler sind täglich zu prüfen (Sicht- und FI-Prüfung). Die Prüfung ist zu dokumentieren.

- 6.4 Mitgebrachte Elektrogeräte sind beim Ansprechpartner anzumelden. Zulässig im Betrieb sind nur nach DGUV Vorschrift 3 / E-Check geprüfte Geräte. Die eingesetzten Geräte müssen sich in tadellosem Zustand befinden und keine Defekte oder nicht vorgesehene Auffälligkeiten aufweisen.
- 6.5 Das Laden von Li-Akkus hat ausschließlich an den angewiesenen Plätzen stattzufinden. Geladen werden dürfen nur Akkus ohne Beschädigungen oder erkennbaren Defekten. Der Ladebereich ist frei von brennbaren Gegenständen zu halten. Das Laden von Akkus darf nie unbeaufsichtigt erfolgen. Das Laden von Akkugeräten im Bereich von Flucht- und Rettungswegen ist grundsätzlich nicht gestattet.

## 7 Umgang mit Gefahrstoffen

- 7.1 Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Gefahrstoffverordnung und die entsprechenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) einzuhalten. Der Einsatz von Gefahrstoffen ist dem Auftraggeber rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten anzumelden. Vor der Arbeitsaufnahme sind dem Ansprechpartner die Sicherheitsdatenblätter der zur Anwendung kommenden Gefahrstoffe (nach 91/155/EWG-Richtlinien, TRGS 220) nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Betriebsanweisungen sind von der Fremdfirma zu erstellen und am Arbeitsplatz vorzuhalten. Auf Gefahrstoffe, die bei der Erbringung der Leistung entstehen können, ist schriftlich hinzuweisen. Die Verwendung von krebserzeugenden, mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen ist nicht zugelassen.
- 7.2 Gefahrstoffe dürfen nur in solchen Mengen, unter Aufsicht, an Arbeitsstätten vorhanden sein, wie sie für den Fortgang der Arbeiten an einem Tag unbedingt erforderlich sind. Gefahrstoffe sind in bauartzugelassenen Transport und Lager Behältnisse aufzubewahren.
- 7.3 Rauchen, Feuer und offenes Licht sind beim Umgang mit entzündlichen Arbeitsstoffen verboten. Zündquellen jeglicher Art sind fernzuhalten. Ggf. sind auch Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung zu treffen. Insbesondere explosionsfähige Gas-Luft- Gemische (z. B. beim Kleben eines Teppichbodens) sind gefahrlos abzuführen. Entsprechende Absaugvorrichtungen sind von Ihnen zu stellen und zu betreiben.
- 7.4 Gefahrstoffe (z.B. Farb- oder Lackreste, Lösemittel, Öl) dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation gelangen, sondern sind den gesetzlichen Forderungen entsprechend einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen. Der Auftraggeber hat für die Entsorgung gefährlicher Abfälle und Leergebinde selbst zu sorgen. Ausnahmen müssen im Vorfeld mit dem Ansprechpartner abgesprochen und genehmigt worden sein.
- 7.5 Asbestarbeiten  
Bei Arbeiten an bzw. mit asbesthaltigen Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften zur Vermeidung von Asbestfeinstaub zu beachten, z.B. GefStoffV, TRGS 519. Eine Sachkundige Person nach TRGS 519 ist durch den Auftragnehmer zu stellen. Bei Arbeiten mit Asbestprodukten, ist nach Absprache mit dem Ansprechpartner, eine Anzeige bei der zuständigen Behörde durch den Auftragnehmer zustellen. Die Verwendung asbesthaltiger Stoffe ist grundsätzlich verboten. Sollte in einzelnen Fällen eine Substitution asbesthaltiger durch asbestfreie Stoffe nicht möglich sein, so ist dies gegenüber dem zuständigen der Ansprechpartner zu begründen und eine Sondergenehmigung einzuholen.
- 7.6 Kontakt mit Gefahrstoffen  
Fremdfirmen und deren Mitarbeitern ist jeglicher Umgang mit den im Betrieb gelagerten und befindlichen Gefahrstoffen und Substanzen sowie Abfällen verboten.

## 8 Entsorgung, Umwelt- und Gewässerschutz

- 8.1 Alle liegengebliebenen Materialien – Abfallstücke von Material, Schrauben, Nieten, Bohlen, Getränkeflaschen, etc. – sind fachgerecht zu entsorgen.

- 8.2 Stehen Ihnen für die Abfallentsorgung Container zur Verfügung, so ist eine von Ihnen zu benennende Ansprechperson für die sortenreine Befüllung verantwortlich. Den Mülltrennungsvorschriften des Auftraggebers ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Abfalltrennung sind Sie unserer Firma zum Ersatz der Mehrkosten verpflichtet, die durch erforderliche Nachsortierung entstehen.
- 8.3 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auszuschließen, dass diese ins Abwasser, in die Kanalisation, ins Erdreich oder ins Grund- und Oberflächenwasser gelangen. Sollte es dennoch zu einer Verunreinigung kommen, informieren Sie bitte unverzüglich den Ansprechpartner. Arbeiten im Sinne des WHG§ 19 (Wasserhaushaltsgesetz), wie z. B. Überwachung/ Kontrolle von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs-, Aufstellungs- und Reinigungsarbeiten, dürfen von Ihnen nur durchgeführt werden, wenn Ihre Firma als Fachbetrieb nach WHG § 19 I zugelassen ist.
- 8.4 Gefahrstoffe, Restgebilde und gefährliche Abfälle sind vom Auftragnehmer selbst und in eigener Verantwortung, jedoch nicht auf unserem Betriebsgelände, zu entsorgen.

## 9 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- 9.1 Nach DGUV Vorschrift 1 § 4 haben Fremdfirmen bei gefährlichen Arbeiten Ihren Mitarbeitern die notwendige persönliche Schutzausrüstung (z. B. Schutzbrillen,- schuhe, -helme, -handschuhe, Auffanggurte) zu stellen.
- 9.2 Sie und ggf. Ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, die Gebotsschilder zu beachten und die notwendige persönliche Schutzausrüstung zu tragen, die in dem jeweiligen Bereich allgemein vorgeschrieben ist. Auf dem gesamten Betriebsgelände sind Sicherheitsschuhe S3 und Warnkleidung zu tragen. Bei Verladetätigkeiten, bei Kranarbeiten, Arbeiten mit Baumaschinen und auf allen Baustellen ist ein Schutzhelm (DIN EN 397) zu tragen.

## 10 Verhalten bei Unfall, Umwelt- und Sachschäden

- 10.1 Sollten Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter einen Unfall erleiden, stehen Ihnen unsere Ersthelfer und die spezifischen Erste-Hilfe-Einrichtungen zur Verfügung.
- 10.2 Unterrichten Sie im Notfall sofort die zuständigen Ansprechpartner unter der internen Notrufnummer und die Arbeitssicherheit. Falls es sich zusätzlich um einen Umwelt-Unfall handelt, informieren Sie sofort ebenfalls den Umweltmanagement-Beauftragten. Die für Ihren Betrieb geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben davon unberührt.  
An der Unfallstelle darf nichts verändert werden, wenn dies die Personenrettung erlaubt.
- 10.3 Bei Sachschäden, Havarien oder unbeabsichtigter Freisetzung von Gefahrstoffen sind die zuständigen Ansprechpartner unverzüglich zu unterrichten.
- 10.4 Wird unserer Firma oder unseren Mitarbeitern ein Schaden zugefügt, sind die Verursacher zum Schadenersatz verpflichtet.
- 10.5 Bei Auslösung eines Räumungsalarms ist das Gebäude unverzüglich zu verlassen. Der nächste Sammelplatz ist unverzüglich aufzusuchen und sich dort persönlich und namentlich registrieren zu lassen. Den Weisungen der Räumungshelfer, Sammelplatzverantwortlichen und der Einsatzkräfte ist Folge zu leisten.

## 11 Informationsschutz

Durch Ihre Tätigkeit in unserem Hause besteht für Sie und Ihr Personal die Möglichkeit, Einblick in Angelegenheiten zu bekommen, die besonderer Vertraulichkeit unterliegen. Es ist deshalb Ihnen und Ihren Mitarbeitern strengstens untersagt, Einblicke in EDV-Systeme, Schränke, Behälter, in Schriftstücke, Akten, Bücher, Karteien, Listen sowie Zeichnungen und Pläne zu nehmen.

Dokumenten-Nr.: BRL-AS-001

Sollten Sie oder Ihr Personal trotzdem Kenntnisse über firmeninterne Angelegenheiten oder personenbezogene Daten erhalten, sind diese Informationen vertraulich zu behandeln. Werden die vorgenannten Verpflichtungen verletzt, sind Sie unserer Firma und den Betroffenen zum Schadenersatz verpflichtet.

Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt ein Fotografier- und Filmverbot. Ausnahmen sind mit dem Ansprechpartner abzustimmen.

## 12 Infektionsschutz

In Epidemie- und Pandemiezeiten ist der Auftraggeber berechtigt Personen mit offensichtlichen Krankheitssymptomen den Zutritt zum Betrieb zu verweigern.

Es gelten die aktuellen Hygieneregeln des Hauses: Mindestabstände und Verhaltensregeln, Hust- und Niesetikette, Handhygiene, Zutrittsverbote, Maskentragen und korrekter Sitz der Mund-Nasenbedeckung sind einzuhalten. Die aktuell geltenden Hygieneregeln hat der Auftraggeber der Auftragnehmerfirma zu übergeben.

Lockerungen im öffentlichen Bereich kann der Auftragnehmer nicht geltend machen, es gelten auf dem Werksgelände die Regeln des Auftraggebers.

## 13 Alkohol, Drogen und Medikamente

Mitarbeiter von Fremdfirmen, die infolge von Medikamenten, Alkoholgenuss oder berauschenden Mitteln erkennbar nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich und andere auszuführen, dürfen mit Arbeiten nicht betraut werden.

Es ist ebenso nicht gestattet auf dem Firmengelände Maschinen und Fahrzeuge unter dem Einfluss von Medikamenten, die die Fahrtauglichkeit oder die Fähigkeit Maschinen sicher zu betreiben beeinträchtigen können, zu bedienen. Es steht dem Auftraggeber frei Verdachtsfällen nachzugehen und ggf. angemessene Maßnahmen aufgrund seines Hausrechts zu treffen.

## 14 Befahren des Betriebsgeländes

### 14.1 Ladungssicherung

Ladung ist während der Fahrt, auch auf kurzen Strecken, nach der Straßenverkehrsordnung und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften so zu sichern, dass sie nicht verrutschen oder herabfallen kann.

Beim internen Transport als auch beim Transport von und nach außen (Straßen) sind die Grundsätze der Ladungssicherung und Verkehrssicherheit von Mensch und Fahrzeug einzuhalten. Dies gilt in besonderem Maße für Gefahrguttransporte. Spediteure haben geeignete Ladungssicherungsmittel (Zurrzeug, Antirutschmatten, Kantenschützer, Anschlagpunkte, etc.) in ausreichender Anzahl und in ordnungsgemäßem Zustand bereitzuhalten und korrekt einzusetzen. Die Fahrer von XL-Trailern haben auf Verlangen das Code-XL-Zertifikat vorzulegen.

Alle Maßnahmen der Ladungssicherung sind vor Verlassen des Werksgeländes durch den Fahrer vorzunehmen. Der Fahrer hat eine Überprüfung und Dokumentation (z.B. durch Fotos) der getroffenen Sicherungsmaßnahmen durch uns zuzulassen. Wir behalten uns als Absender/Verlader bei Nichtbeachtung der Grundsätze von Ladungssicherung und Verkehrssicherheit vor die Beladung oder Teilbeladung zu verweigern.

Fahrer sind gehalten durch aktive Kooperation die Abfertigung nicht unnötig zu verzögern.

### 14.2 Rangieren von Fahrzeugen innerhalb Werksgelände

Ein Rangieren von Fahrzeugen (LKW, Transporter, Lieferwagen) kann notwendig sein, dabei ist folgendes zu beachten: Der Fahrer des rückwärtsfahrenden Fahrzeuges haftet für jegliche Schäden,

die er an Inventar oder anderen Fahrzeugen anstellt. Um das Risiko zu minimieren wird soll sich der Fahrer einen Einweiser besorgen und gemeinsam mit diesem Rangierfahrten zu tätigen.

### 14.3 Parken und Abstellen

Das Parken von Fahrzeugen, Anhänger und Container ist nur auf vorgesehenen Parkflächen erlaubt. Feuerwehrezufahrten und Notausgänge sind jederzeit freizuhalten. Auch das Abladen von Material hat außerhalb dieser Zonen zu erfolgen. Abgestellte Fahrzeuge sind gegen unbeabsichtigtes Weggrollen und unbefugte Benutzung zu sichern.

Das Abstellen von Fahrzeugen, z.B. zum Zweck des Be- und Abladens, ist mit dem Ansprechpartner abzustimmen. Durch das Abstellen von Fahrzeugen und Material darf sich keine Behinderung, Sichtbehinderung oder Gefährdung Dritter ergeben.

### 14.4 Verkehrsregeln

Innerhalb des Werksgeländes gilt die Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Die Teilnahme am innerbetrieblichen Verkehr erfordert ständige Aufmerksamkeit und gegenseitige Rücksichtnahme. Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet und, soweit vermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Benutzung werkseigener Flurförderzeuge, Krane, etc. ohne ausdrückliche Genehmigung und Einweisung durch eine beauftragte Person ist untersagt.

## AS-Benutzerrichtlinie

Dokumenten-Nr.: BRL-AS-001

<b>Dieser Teil wird von Team QM ausgefüllt:</b>			
Inhaltlich verantwortlich:	Team:	Freigeber/in:	Freigabe am:
Letzte Änderung:		Veröffentlicht am:	
Wiedervorlagetermin:		Ablage:	Organisationshandbuch

## AS-Benutzerrichtlinie

Dokumenten-Nr.: BRL-AS-001

<b>Dieser Teil wird von Team QM ausgefüllt:</b>			
Inhaltlich verantwortlich:	Team:	Freigeber/in:	Freigabe am:
Letzte Änderung:		Veröffentlicht am:	
Wiedervorlagetermin:		Ablage: Organisationshandbuch	